



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B46.006/0002-I 5/2008

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
+43 1 52152 0* +43 1 52152 2829

Sachbearbeiter(in)/Official in Charge
Mag. Hartmut Haller

*Durchwahl/Extension: 2117

Betrifft: Entwurf für ein Schenkungsmeldegesetz 2008;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMJ.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

11. April 2008
Für die Bundesministerin:
Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B46.006/0002-I 5/2008

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Hartmut Haller
*Durchwahl: 2117

Betrifft: Entwurf für ein Schenkungsmeldegesetz 2008;
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme des BMJ.

Zum Entwurf für ein Schenkungsmeldegesetz 2008 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 121a BAO

Gegen das Vorhaben, eine **allgemeine Anzeigepflicht** für Schenkungen einzuführen (§ 121a BAO), bestehen **erhebliche rechtspolitische Bedenken**.

Die Anzeigepflicht dient nicht der Sicherung unmittelbarer Steuerpflichten, sondern nur bei einem später allenfalls durchgeführten Verfahren wegen Hinterziehung von Einkommensteuer dazu verwendet werden können, „den Verdächtigen in die Defensive“ zu bringen (so die Erläuterungen – eine Wortwahl, die die mit rechtsstaatlichen Maßstäben kaum vereinbaren Absichten offenlegt!). Allerdings ist der Umstand, dass entgegen den Vorschriften keine Anzeige einer Schenkung erfolgt ist, in keiner Weise als Beweis dafür anzusehen, dass gar keine Schenkung stattgefunden hat, sodass die vorgeschlagene Anzeigepflicht für den Nachweis von anderweitiger Steuerhinterziehung keine rechtlichen, sondern bloß „ermittlungstaktische“ Vorteile bringt.

Darüber hinaus wird dieser (ohnein rechtsstaatlich fragwürdige) Vorteil nur in eher seltenen Einzelfällen eintreten, wird aber damit erkaufte, dass Daten über eine große Zahl von Schenkungen vom Staat gesammelt werden. Die Sammlung dieser Daten scheint daher grob unverhältnismäßig.

Es darf auch die Frage gestellt werden, ob der bei den Finanzbehörden durch die Anzeigen verursachte Verwaltungsaufwand nicht zu dem angestrebten Nutzen außer Verhältnis steht.

Die vorgeschlagene Anzeigepflicht soll, wie in den Erläuterungen (Allgemeiner Teil) dargestellt, jenen Entfall des Zugangs zu Informationen für die Finanzverwaltung kompensieren, der durch die Abschaffung der Vermögens- und Erbschaftssteuer verursacht wird. Die vorgeschlagene Anzeigepflicht stellt sich jedoch aus den angeführten Gründen als unverhältnismäßiger Eingriff in die Privatautonomie dar.

2. Zu § 38 Abs. 1 lit. d FinStrG

Unbeschadet der Stellungnahme zu § 121a BAO wird die Einführung eines neuen **Erschwerungsgrundes der Vortäuschung einer Schenkung** (§ 38 Abs. 1 lit. d FinStrG) **nachdrücklich abgelehnt**. Entgegen den Behauptungen in den Erläuterungen ist in keiner Weise erkennbar, warum gerade bei solchen Fällen eine „überdurchschnittliche kriminelle Energie“ vorliegen soll. „Planmäßiges Vorgehen“ ist bei jedem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen gegeben, sodass der Schuldgehalt schon in der Grundstrafdrohung abgedeckt ist.

Besonders deutlich wird die Unverhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Qualifikation, wenn man sich vor Augen hält, dass die Begehung eines Finanzvergehens unter Zuhilfenahme von gefälschten Urkunden oder Beweismitteln nicht nur nicht qualifiziert ist, sondern sogar dazu führt, dass eine Strafbarkeit nach § 223 StGB (Urkundenfälschung) bzw. § 293 StGB (Beweismittelfälschung) entfällt (§ 22 Abs. 3 FinStrG).

Die vorgeschlagene Qualifikation wirkt auch für die gerichtlich strafbaren Finanzvergehen. Insofern besteht eine führende **Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz**; dieses wäre daher mit dem Vorschlag schon vor Durchführung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens zu befassen gewesen.

Das Bundesministerium für Justiz kann aus den dargelegten Gründen der Einfügung einer neuen lit. d in § 38 Abs. 1 FinStrG nicht zustimmen.

3. Zu § 49a Abs. 1 lit. d FinStrG

Unbeschadet der grundsätzlich ablehnenden Stellungnahme zu § 121a BAO ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Anzeigepflicht im Finanzrecht jedenfalls insofern einen Fremdkörper darstellt, als sie nicht unmittelbar der Durchsetzung eines Abgabeanpruchs dient.

Den Verstoß gegen die Anzeigepflicht – also einen bloßen Verstoß gegen eine Ordnungsvorschrift – mit Geldstrafe in Höhe von 10 % des Schenkungsgegenstandes zu bedrohen, erscheint unverhältnismäßig.

Ebenso ist es in keiner Weise überzeugend, warum gerade für diese Finanzordnungswidrigkeit die Straffreiheit durch Selbstanzeige (§ 29) ausgeschlossen werden soll. Gerade wenn es der Finanzverwaltung darum geht, Informationen über durchgeführte Schenkungen zu erlangen, sollte das Instrument der Straffreiheit durch Selbstanzeige doch dazu genützt werden, auch noch später einen Anreiz für den Nachtrag der Anzeige zu geben.

4. Zu § 85 Abs. 2 FinStrG:

Gegen die vorgeschlagene Änderung besteht grundsätzlich kein Einwand; an der Notwendigkeit dieser Klarstellung wird jedoch gezweifelt, weil Zollämter dem Begriff der Finanzstrafbehörde im Umfang ihrer Aufgaben zu subsumieren sind (siehe dazu § 58 Abs. 1 und § 196 Abs. 1 und Abs. 4 FinStrG). In diesem Bereich ihrer Zuständigkeit wären daher Organe der Zollämter als Organe der Finanzstrafbehörden zu verstehen, weshalb die isolierte Aufnahme in dieser Bestimmung eher für Verwirrung denn für Klarheit sorgen könnte.

11. April 2008
Für die Bundesministerin:
Mag. Hartmut Haller

Elektronisch gefertigt